

3. Änderungs-/Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag nach § 73c SGB V

**über die Durchführung einer Hautkrebsvorsorgeuntersuchung
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

vom 05.01.2010

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)

und

**der Techniker Krankenkasse (TK)
- Landesvertretung NRW -
Bismarckstraße 101
40210 Düsseldorf**

sowie

**der Techniker Krankenkasse (TK)
- Hauptverwaltung -
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg**

§ 1 - Änderungen/Ergänzungen

§ 5 – Vergütung wird wie folgt geändert:

§ 5 Vergütung

- (1) Die TK vergütet dem Vertragsarzt für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages einen pauschalen Betrag in Höhe von 27,00 EUR. Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 dieses Vertrages ausgeschlossen.

Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird gestrichen

- (2) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

Absatz 3 wird gestrichen

§ 2 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen gelten unverändert fort.

§ 3 Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Diese Änderungs-/Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (3) Im Falle einer Kündigung des Vertrages nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Änderungs-Ergänzungsvereinbarung.

Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, den 11.04.2017

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

Techniker Krankenkasse
Landesvertretung NRW

Dr. Nordmann
2. Vorsitzender des Vorstandes

Günter van Aalst

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
